

VI. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sylt
vom 13. Dezember 2012

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 1, des § 10 Abs. 1 bis 4, sowie des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **22.04.2021** folgende VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sylt vom 13. Dezember 2012 erlassen.

Artikel 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

(1) Diese VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sylt vom 13. Dezember 2012 tritt rückwirkend ab dem 01.01.2016 in Kraft.

(2) Soweit Bestimmungen dieser Satzung rückwirkend durch Nachtragssatzung geändert werden, darf für den Rückwirkungszeitraum die Abgabeschuld im Einzelfall nicht höher sein als nach bisherigem Satzungsrecht. Bei jeder Veranlagung, die auf Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, ist eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der geänderten (alten) Satzungsregelung anzustellen.

Sylt, den 26.04.2021



Gemeinde Sylt


Nikolas Häckel
Bürgermeister